

# Patienteninformation zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung

## 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. Vertreters

Zahnzentrum Rheine, Jan-Philipp Trame und Kollegen,  
Osnabrücker Straße 250, 48429 Rheine

## 2. Kontaktdaten eines evtl. Datenschutzbeauftragten

Carsten Schafflhuber, Weiherstrasse 5, 88682 Salem-Beuren  
datenschutz@zahnzentrum-rheine.de

## 3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

Durchführung und Verwaltung der zahnärztlichen Beratung  
und Behandlung, Abrechnung von GKV-Leistungen mit  
Stellen nach dem SGB V (insbesondere der KZVWL),  
Abrechnung von Privatleistungen, externe Abrechnung über  
Dienstleister, Erteilung erforderlicher Auskünfte, Recall,  
Informationsschreiben Dental News

## 4. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Behandlungsvertrag; Pflicht zum Führen einer Behandlungs-  
dokumentation (§ 630f Abs. 1 BGB); bei GKV-Patienten auch  
gesetzliche Pflicht zur Erbringung der vertragszahnärzt-  
lichen Leistungen (§ 95 SGB V); bei externer Abrechnung  
Einwilligung des Betroffenen; bei Auskunftserteilung  
gesetzliche Pflichten oder Einwilligung des Betroffenen;  
Berechtigte Interessen gem. Art. 6. Abs. 1 Lit. f

## 5. Empfänger/Kategorien von Empfängern

Zahntechnisches Labor, andere Heilberufsangehörige und  
überweisende Ärzte und Zahnärzte, gesetzliche oder beauf-  
tragte Abrechnungsstellen, Krankenkassen, Versicherungen  
oder Beihilfestellen, Behörden, Gerichte.

## 6. Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation (z. B. bei Nutzung von Cloud-Diensten)

Eine Übermittlung in Drittländer oder internationale Organi-  
sationen ist nicht beabsichtigt.

## 7. Dauer der Speicherung

Die Dauer der Speicherung richtet sich im Wesentlichen nach  
den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Aufbewahrungs-  
fristen, insbesondere § 12 Abs. 1 Berufsordnung der ZÄKWL  
(10 Jahre), § 630 f Abs.3 BGB (10 Jahre), §§ 28 Abs. 3 RöV  
und 85 Abs. 3 StrlSchV (mindestens 10 Jahre).

## 8. Rechte der Betroffenen

Betroffene können folgende Ansprüche gegenüber dem o.g.  
Verantwortlichen geltend machen:

– Auskünfte nach § 15 EU-DSGVO über die Datenverarbeitung

einschließlich Auskünfte über die hier genannten, dies-  
bezüglichen Rechte;

- Berichtigung oder Ergänzung von Daten nach Art. 16  
EU-DSGVO, wobei Änderungen in der Behandlungdoku-  
mentation als solche erkennbar bleiben müssen, siehe  
§ 630f Abs. 1 BGB;
- Löschung oder Sperrung von Daten nach Art. 17 bzw. 18  
EU-DSGVO, bei der Behandlungsdokumentation wegen der  
Aufbewahrungspflichten ist nur Sperrung möglich;
- Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO, wobei die  
Verarbeitung in der Praxis in der Regel nicht auf der in der  
Vorschrift genannten Grundlage erfolgt;
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO,  
also auf Erhalt der Daten in maschinenlesbarem Format  
und auf Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen.

## 9. Recht auf Widerruf einer Einwilligung

Soweit die Verarbeitung der Daten nicht auf vertraglicher  
oder gesetzlicher Grundlage, sondern einer Einwilligung des  
Betroffenen erfolgt, kann diese jederzeit durch formlose  
Erklärung gegenüber dem Verantwortlichen mit Wirkung für  
die Zukunft widerrufen werden.

## 10. Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde

Jede von der Verarbeitung betroffene Person hat nach Art.  
77 EU-DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichts-  
behörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung  
gegen das Datenschutzrecht verstößt; für NRW: Landes-  
beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW,  
Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

## 11. Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, die Daten Dritten bereitzustellen und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Berufsrechtlich (§ 12 Abs. 3 Berufsordnung ZÄKWL) besteht  
– soweit ein Einverständnis des Patienten vorliegt oder dies  
gesetzlich vorgeschrieben ist – die Pflicht, einem an der  
Behandlung beteiligten oder begutachtenden Zahnarzt oder  
Arzt die eigene Behandlungsdokumentation vorübergehend  
zu überlassen und ihn über die Behandlung zu informieren.  
Ähnliche Verpflichtungen können sich insbesondere aus  
dem Sozialrecht ergeben wie bei einer Wirtschaftlichkeits-/  
Abrechnungsprüfung oder im Rahmen der Aufgaben des  
medizinischen Dienstes der Krankenkassen oder der Unfall-  
versicherung. Pflichten zur Übermittlung von Daten besteh-  
en zudem nach dem Infektionsschutzgesetz. Verstöße gegen  
diese Pflichten können berufs- bzw. vertragszahnrechtlich  
sanktioniert werden oder sogar zu einem Verlust der  
zahnärztlichen Approbation wegen Unzuverlässigkeit führen.